

# **Anhang zur Schlussbilanz der Gemeinde Grothusenkoog zum 31.12.2020**

## **1. Vorbemerkungen**

Das Buchungssystem bei der Gemeinde Grothusenkoog wurde zum 01.01.2014 von der Kameralistik auf die Doppik umgestellt. Die Eröffnungsbilanz wurde am 04.10.2017 von der Gemeindeversammlung beschlossen. Darauf konnte nunmehr darauf aufgebaut und die Jahresabschlüsse 2015 bis 2020 fertig gestellt werden. Bis einschließlich 2019 sind die Jahresabschlüsse bereits von der Gemeindeversammlung beschlossen worden.

Der Jahresabschluss wird nach den Vorschriften der GemHVO-Doppik und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufgestellt.

Gemäß § 44 (1) GemHVO-Doppik besteht der Jahresabschluss aus:

- der Ergebnisrechnung,
- der Finanzrechnung,
- den Teilrechnungen,
- der Bilanz und
- dem Anhang.

Des Weiteren ist dem Jahresabschluss ein Lagebericht gem. § 52 GemHVO-Doppik beizufügen.

## **2. Erläuterungen zur Bilanz**

Die Schlussbilanz zum 31.12.2020 ist gem. § 48 Abs. 1 und 2 GemHVO-Doppik gegliedert.

Für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz waren nach § 55 Abs.1 GemHVO-Doppik die zum Stichtag der Aufstellung der Eröffnungsbilanz vorhandenen Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen, anzusetzen.

Sofern die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden konnten, sind zur Bewertung entsprechende zeitgemäße Erfahrungswerte angesetzt worden, die wiederum um Abschreibungen nach § 43 GemHVO-Doppik zu vermindern waren.

Die Umsetzung der Vorschriften für die Bewertung und Bilanzierung des Vermögens zum 01.01.2014 wurde im Anhang der Eröffnungsbilanz erläutert. Grundlage waren die Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung, die Gemeindeordnung, die GemHVO-Doppik und die Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie (BBewR) der Gemeinde Grothusenkoog.

Die nach § 55 GemHVO-Doppik in der Eröffnungsbilanz angesetzten Werte für die Vermögensgegenstände gelten nach § 55 Abs. 4 für die künftigen Jahre als Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Für alle ab dem 01.01.2014 neu angeschafften oder hergestellten Vermögensgegenstände gilt nach § 41 Abs. 1 GemHVO-Doppik, dass diese mit den tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten bilanziert werden.

Die Abschreibung erfolgt grundsätzlich linear über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer. Die Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände richtet sich nach den Verwaltungsvorschriften über Abschreibungen von abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens der Gemeinden.

Die Bewertungsmethoden haben sich gegenüber der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2014 nicht geändert.

### **Berichtigung der Eröffnungsbilanz gemäß § 56 GemHVO-Doppik**

Gemäß § 56 Abs. 1 GemHVO-Doppik ist die Eröffnungsbilanz im Jahresabschluss zu korrigieren, wenn bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse ergibt, dass u.a. Vermögensgegenstände zu Unrecht oder mit einem zu hohen Wert angesetzt worden sind.

Im Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 waren keine Berichtigungen der Eröffnungsbilanz erforderlich.

### **Erläuterungen zu den Bilanzpositionen**

#### **AKTIVA**

##### **1. Anlagevermögen**

Das Anlagevermögen fällt gegenüber der Vorjahresbilanz mit 216.555,56 € unverändert aus. Im Haushaltsjahr 2020 sind keine weiteren Investitionen ins Anlagevermögen erfolgt. Vermögensgegenstände, die einem Werteverzehr unterliegen, waren bereits abgeschrieben.

##### **2. Umlaufvermögen**

Das Umlaufvermögen erhöht sich 2020 gegenüber dem Vorjahr um 49.744,44 € von 276.554,92 € auf 326.299,36 €. Das liegt im Wesentlichen an der Entwicklung des Kontos 1850000 Forderungen aus dem Zahlungsverkehr gegenüber dem Amt, dessen Bestand sich um 42.350,98 € auf 318.565,90 € erhöht hat. Die Änderungen des Bestandes an eigenen Finanzmitteln gemäß Zeile 44 der Finanzrechnung in Höhe von 42.350,98 € fließen bilanziell in die liquiden Mittel sowie in die Forderungen aus dem Zahlungsverkehr gegenüber dem Amt Eiderstedt ein. Die sonstigen Forderungen sind von 0,00 € auf 7.733,46 € gestiegen, hierbei handelt es sich um die Dividende 2020 der SH Netz AG.

##### **3. Aktive Rechnungsabgrenzung**

Der Wert der bilanzierten Investitionskostenzuschüsse gemäß der Eröffnungsbilanz verringert sich aufgrund der planmäßigen Abschreibungen um 31,26 € auf 277,13 €.

#### **PASSIVA**

##### **1. Eigenkapital**

Das Eigenkapital untergliedert sich in Allgemeine Rücklage, Sonderrücklage, Ergebnismrücklage, vorgetragener Jahresfehlbetrag und Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag. Das Eigenkapital ergibt sich per Saldo aus dem Vermögen der Gemeinde (Aktiva) zum Bilanzstichtag abzüglich des Fremdkapitals (Schulden), das aus den Passivposten „Sonderposten“, „Rückstellungen“, „Verbindlichkeiten“ und „passive Rechnungsabgrenzung“ besteht. Das Gesamtvermögen der Gemeinde Grothusenkoog zum 31.12.2020 liegt mit 543.132,05 € aufgrund der positiven Entwicklung des Umlaufvermögens um 49.713,18 € über dem Wert der Vorjahresbilanz. Da das Fremdkapital um 51.422,07 € gesunken ist, liegt das Eigenkapital mit 327.083,72 € um 101.135,25 € über dem Vorjahreswert. Dies entspricht dem Jahresüberschuss 2020 in der Ergebnisrechnung.

Die Allgemeine Rücklage ist als „Stammkapital“ der Gemeinde anzusehen. Unter Sonderrücklagen werden nicht aufzulösende Zuweisungen und Zuschüsse ausgewiesen. Die Ergebnismrücklage ist als Verlustausgleichsfunktion für auflaufende Fehlbeträge vorgesehen. Entstehende Jahresfehlbeträge werden im Rahmen der Entscheidung der Gemeindeversammlung über die Jahresabschlüsse zunächst aus der Ergebnismrücklage und dann frühestens nach 5 Jahren aus der Allgemeinen Rücklage ausgeglichen. Unter vorgetragenem Jahresfehlbetrag ist die Summierung aller bisher entstandenen und noch nicht abgewickelten Jahresfehlbeträge auszuweisen. Die Position Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag bildet die Situation des abzuschließenden Haushaltsjahres entsprechend der Ergebnisrechnung ab. Das Haushaltsjahr 2020 schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 101.135,25 € ab.

Die Höchstgrenze der Ergebnismrücklage (bisher 25 %) wurde durch die Landesverordnung zur Änderung der GemHVO-Doppik vom 10.06.2016 erweitert. **Die Ergebnismrücklage soll demnach gemäß § 25 GemHVO-Doppik mindestens 10 % und darf höchstens 33 % der Allgemeinen Rücklage betragen. Soweit der Anteil der Allgemeinen Rücklage an der Bilanzsumme mindestens 30 % beträgt, kann abweichend die Ergebnismrücklage mehr als 33 % der Allgemeinen Rücklage betragen.**

Im Jahresabschluss 2020 erfolgte die anteilige Zuführung des Jahresüberschusses 2019 mit 36.834,98 € zur Ergebnismrücklage sowie 11.621,16 € zur Allgemeinen Rücklage. Die Ergebnismrücklage 2020 entspricht daher mit nunmehr 56.062,40 € dem maximal zulässigen Anteil für 2020 von 33,00 % an der Allgemeinen Rücklage.

Für das Haushaltsjahr 2021 sind keine nennenswerten Erhöhungen oder Minderungen des Anlagevermögens zu erwarten, sodass sich das Bilanzvolumen voraussichtlich in Höhe des geplanten Jahresüberschusses 2021 erhöhen wird. **Im Rahmen der erforderlichen Beschlussfassung der Gemeindeversammlung über den Jahresabschluss 2020 nach § 95 n Abs. 3 GO (neu: § 92 Abs. 3 GO) wäre entsprechend §§ 25 und 26 GemHVO-Doppik über die Zuführung des Jahresüberschusses 2020 in Höhe von 101.135,25 € an die Ergebnismrücklage oder die Allgemeine Rücklage zu entscheiden. Es wird empfohlen, den Jahresüberschuss in voller Höhe der Ergebnismrücklage zuzuführen, da die Allgemeine Rücklage mehr als 30 % der Bilanzsumme 2020 entspricht.** So können eventuell zukünftige Fehlbeträge auf diese Weise wie o. g. erläutert nicht erst frühestens nach 5 Jahren ausgeglichen werden. Die buchungstechnische Umsetzung würde gesetzmäßig dann in der Schlussbilanz 2021 vorzunehmen sein. Der Anteil der Ergebnismrücklage an der Allgemeinen Rücklage beläuft sich dann auf 92,53 %.

Die Sonderposten (Zuschüsse und Zuweisungen, Beiträge sowie sonstige Sonderposten) belaufen sich zum Bilanzstichtag unverändert auf 0,00 €.

## **2. Rückstellungen**

Entsprechend § 24 GemHVO-Doppik ist 2015 wegen der erwarteten Mehraufwendungen bei den Umlagen aufgrund der überdurchschnittlich hohen Gewerbesteuererträge im Vergleich zu den beiden Vorjahren eine Finanzausgleichsrückstellung in Höhe von 1.819.640,03 € zu bilden gewesen. In 2016 und 2017 erfolgten dem Rückstellungszweck entsprechend anteilige ertragswirksame Entnahmen in Höhe von 120.849,85 € bzw. 1.453.519,92 €, sodass sich die Finanzausgleichsrückstellung zum Bilanzstichtag 31.12.2017 auf 245.270,26 € beläuft. Für das Haushaltsjahr 2018 erfolgte eine weitere Zuführung aufgrund der Gewerbesteuerentwicklung in Höhe von 53.317,43 € und eine weitere Entnahme von 116.272,00 € aus dem Bestand zur Deckung der Mehraufwendungen 2018, sodass sich die Finanzausgleichsrückstellung zum Bilanzstichtag 31.12.2018 auf 182.315,69 € beläuft.

Entsprechend wurden für 2019 3.967,75 € zugeführt und der Restbetrag aus der Rückstellung 2015 in Höhe von 128.998,26 € entnommen, da der Grund für die Rückstellung entfallen ist. Zum Bilanzstichtag 31.12.2019 beläuft sich die Finanzausgleichsrückstellung somit

auf 57.285,18 €. Im Jahr 2020 wurde der gesamte zugeführte Betrag aus 2018 sowie 50 % der Zuführung aus 2019 entnommen.

Die Rückstellung für die Gemeinde Norderfriedrichskoog beträgt somit zum 31.12.2020 insgesamt 1.983,87 €.

### **3. Verbindlichkeiten**

Die Verbindlichkeiten zum Bilanzstichtag erhöhen sich um 3.879,24 € auf 213.611,47 €. Hierbei sind im Wesentlichen die Abfallbeseitigungsgebühren und sonstige Verbindlichkeiten ausschlaggebend.

### **Anlagen zum Anhang**

Dem Anhang sind gemäß § 51 GemHVO-Doppik folgende Anlagen beigefügt:

- Anlagenspiegel
- Forderungsspiegel
- Verbindlichkeitspiegel
- Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen 2020 nach 2021
- Übersicht über Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften u.a.

Grothusenkoog, den

Peter Nagel  
-Bürgermeister-